

Besuche

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Gemäss § 49 HO JVA ist der Empfang von Besuch in der JVA vorgesehen. Dieser dient dazu, Kontakte zur Aussenwelt zu pflegen.

2. Grundsätze

- Jeder Insasse kann max. 3 Besuche pro Monat empfangen.
- Ein Besuch dauert max. 1½ Std.
- Pro Besuch sind max. 3 Erwachsene mit eigenen Kindern bis 16 Jahre oder 4 Erwachsene (Personen über 16 Jahre) ohne Kinder zugelassen.
- Alle Besucher inkl. Kinder müssen auf der Anmeldung aufgeführt werden und einen Ausweis (Pass, ID-Karte, Führerausweis) mitbringen.

3. Regelung

3.1. Besuchszeiten

Die Besuche erfolgen nach Verfügbarkeit der Zeitfenster:

Dienstag/Donnerstag:	17:30 bis 19:00 Uhr
	19:15 bis 20:45 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertage:	08:30 bis 10:00 Uhr
	10:15 bis 11:45 Uhr
	13:15 bis 14:45 Uhr
	15:15 bis 16:45 Uhr

3.2. Besuchs anmeldung

- Besucheranmeldungen erfolgen mind. 14 Tage vor dem Besuch durch den Insassen mit entsprechendem Formular schriftlich auf der Wohngruppe.
- Es stehen max. 4 Besucherräume zur Verfügung, wobei einer mit einer Trennscheibe unterteilt werden kann. Die zeitliche Bewirtschaftung der Besucherräume wird durch die JVA sichergestellt.
- Der vereinbarte Besuch gilt vorerst provisorisch. Über die Bewilligung wird am Freitag vor dem Besuch definitiv entschieden. Kann der Besuch aufgrund besonderer Vorkommnisse nicht stattfinden, werden die Betroffenen unverzüglich kontaktiert/informiert.
- Die Besucher erhalten ein Informationsblatt, mit dem sie sich eine Übersicht über den Ablauf und die Regeln der Besuche verschaffen können.

3.3. Ablauf

- Alle Besucher müssen sich via Zentrale beim Sicherheitspersonal zu einer Sicherheitskontrolle anmelden.
- Persönliche Effekten müssen abgegeben werden.
- Verspätungen können nicht an die Besuche angehängt werden. Bei Verspätungen von mehr als einer Stunde kann der Besuch nicht mehr stattfinden.
- Die JVA darf Besucher ablehnen. Insbesondere, wenn die Person offensichtlich unter Drogen- oder Alkoholeinfluss steht.
- Sexuelle Kontakte während des Besuchs sind verboten.
- Nach Beendigung des Besuchs muss eine Abmeldung an der Zentrale erfolgen.

Amt für Justizvollzug
Justizvollzugsanstalt Solothurn
4543 Deitingen

3.4. Geschenke und Mitbringsel

- Besucher können als Geschenk Kiosk Gutscheine für max. Fr. 40.- pro Besuch an der Zentrale lösen.
- Weitere Mitbringsel sind vom Insassen anzumelden und vorgängig zu bewilligen.
- Das Mitbringen von Lebensmitteln ist nicht gestattet.

4. Konsequenzen

Bei Regelverstössen wird der Besuch abgebrochen und die Person/-en weggewiesen. Die JVA behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen künftige Besuche nur noch mit Trennscheibe durchzuführen. Strafrechtlich relevante Verstösse gelangen zur Anzeige.

Mitbringsel ohne Bewilligung werden zurückgewiesen.